

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0384/10</b>	<b>Datum</b> 10.08.2010
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 50</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	17.08.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Verwaltungsausschuss	31.08.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	31.08.2010	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	31.08.2010	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	31.08.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.09.2010	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>I,II,III,IV,VI</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Bewerbung der Landeshauptstadt Magdeburg als zugelassener kommunaler Träger (zKT) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a SGB II

### **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Bewerbung um Zulassung als „Optionskommune“/zKT zu erarbeiten und bis zum 31.12.10 bei der zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>		ja	X	nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.			X	nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2010	JA		NEIN			X

**A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt**
**Budget/Deckungskreis:**


I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

**B. Investitionsplanung**
**Investitionsnummer:**

**Investitionsgruppe:**


I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich V/50	Sachbearbeiter Frau Borris	Unterschrift AL / FBL
---	-------------------------------	-----------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Brüning	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

**Begründung:**

Im Dezember 2007 wurde durch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Mischverwaltung aus Agentur für Arbeit und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) festgestellt. Erst jetzt im Frühjahr 2010 konnte der Bundesgesetzgeber die notwendige Einigung zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung vereinbaren und auf den Weg bringen.

Mit der beschlossenen Grundgesetzänderung, die die Mischverwaltung aus Agentur und Kommunen legalisiert, und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden im Januar 2011 die ARGEn bundesweit verschwinden. An ihre Stelle treten dann als „Regelfall“ die sogenannten „Gemeinsamen Einrichtungen“ der Arbeitsagentur und der Kommunen in einem öffentlich-rechtlichen Jobcenter. Die Gemeinsamen Einrichtungen stellen keine lineare Fortsetzung der ARGEn dar. Die Novellierung des SGB II bringt vielmehr wesentliche Veränderungen mit sich, die aus Sicht der Kommune die Probleme in der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Partnern keineswegs beheben, sondern möglicherweise verstärken werden.

Der Bundesgesetzgeber hat zugleich die bestehenden 69 „Optionskommunen“ gesetzlich verstetigt und die Möglichkeit einer Aufstockung der Anzahl der zKT auf 25% aller Trägerschaften im SGB II (insgesamt 110 zKT) geschaffen. Ca. 41 weitere zKT können so bundesweit neu hinzukommen. Mit einer Bewerbung um eine Zulassung als zKT ab 01.01.2012 bestünde für die Landeshauptstadt Magdeburg die Chance einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im SGB II in der Umsetzung der Grundsicherung der Hilfebedürftigen und in der Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung vor Ort.

Bei einer Übernahme dieser Aufgaben bedeutet dies für die LH Magdeburg ab 2012 die alleinige Verantwortung für:

Bedarfsgemeinschaften:	20.974 BG (Stand Januar 2010)
Personen in Bedarfsgemeinschaften:	35.462 (Stand Januar 2010)
Mitarbeiter der neuen Einrichtung:	ca. 430
Leistungen für Unterkunft und Heizung:	ca. 72.000.000 Euro <sup>1</sup>
Gesamtverwaltungskostenbudget:	ca. 28.000.000 Euro <sup>1</sup>
Eingliederungsleistungen:	ca. 42.000.000 Euro <sup>1</sup>
Arbeitslosengeld II / Sozialgeld:	ca. 82.000.000 Euro <sup>2</sup>
<u>Sozialversicherungsbeiträge:</u>	<u>ca. 41.000.000 Euro<sup>2</sup></u>

Summe: 265.000.000 Euro

Quelle: <sup>1</sup>Statistik Team ARGE-Controlling <sup>2</sup>Statistik der BA - Kreisreport vorläufige Werte

In der als Anlage beigefügten Übersicht sind die Veränderungen der gemeinsamen Einrichtung (gE) zur bisherigen ARGE sowie zur Option (zKT) ersichtlich.

Die Bewerbung als „Optionskommune“ und die mögliche Übernahme der alleinigen Aufgabenwahrnehmung als Kommune stellt für die LH Magdeburg eine strategische Weichenstellung, eine weitreichende Entscheidung dar. Sie setzt nicht nur einen breiten politischen Konsens (2-Drittel-Mehrheit) voraus, sondern auch das deutliche Bekenntnis aus Politik und Verwaltung, die damit verbundenen Herausforderungen anzunehmen und zu meistern. Die vielfältigen Erwartungen zu erfüllen, die nachstehenden Herausforderungen, zumindest des Übergangszeitraums, zu bewältigen, wird mit hohen Anforderungen und Schwierigkeiten verbunden sein und nur im Schulterschluss aller Verantwortlichen gelingen.

1. Unter den Bedingungen der alleinigen Aufgabenwahrnehmung bestünde die Möglichkeit, innerhalb der Kommune die vielfältigen sozialen Netzwerke und die bestehenden sozialen Hilfestrukturen der Stadt noch effektiver einzubinden. In diesem Sinne wäre eine optimale Vernetzung der Hilfsangebote („Fördern“) mit den Anstrengungen zur Vermittlung in Arbeit („Fordern“) unter Berücksichtigung der regionalen und der sozialräumlichen Besonderheiten innerhalb des Stadtgebietes umzusetzen. Die Zusammenarbeit mit bestehenden und neu zu gewinnenden Partnern wäre zu intensivieren. Die Leistungsangebote nach dem SGB II sind noch besser mit denen des SGB VIII und des SGB III zu verknüpfen. Es bedarf einer verbindlichen kommunalen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Strategie, um eine neue Qualität bei der Umsetzung des SGB II zu erreichen.
2. Die vorhandenen kommunalen Gestaltungsspielräume können insbesondere in Hinblick auf die Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung sowie bei der Verwendung des Eingliederungstitels im Rahmen der gesetzlichen und vorhandener Zielvorgaben genutzt werden. Auch unter einer Verringerung der Bundeszuweisungen für Leistungen des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsförderung wäre ein sinnvoller Mitteleinsatz mit für die Betroffenen nachhaltigen Möglichkeiten der Beschäftigung zu erreichen.
3. Die Landeshauptstadt trägt nach einer Übergangszeit in 2011 ab 2012 die volle operative und politische Verantwortung für die gesamte Umsetzung des SGB II. Jedoch kann mit Blick auf die bisherige Organisation der ARGE und ihres Personalkörpers auf eine funktionierende Organisationsstruktur zurückgegriffen werden. Langfristig werden unter Betrachtung der Erfahrungen mit der ARGE und den bestehenden bekannten Rahmenbedingungen für die Landeshauptstadt keine finanziellen Nachteile entstehen. Für die Anfangsphase sind Übergangskosten einzukalkulieren (z.B. für eigene Soft- und Hardware, Inventar).
4. Eine besondere Herausforderung wird die Beschaffung hinreichender Hardware und die Etablierung geeigneter Software nicht nur für die Leistungsgewährung, sondern insbesondere für die Arbeitsvermittlung und Finanzierungsströme darstellen. Dazu kommt die erforderliche händige Datenerfassung in die neuen Systeme, die mit einem nicht unwesentlichen Anteil an Mehraufwand verbunden sein wird.
5. Eine kurzzeitige Qualitätsminderung in der Leistungsbereitstellung im Übernahmejahr 2012 aufgrund erforderlicher Umsetzungsschritte und Organisationsveränderungen wird unumgänglich sein und muss in Kenntnis der Lage die vollständige Akzeptanz finden.
6. Die Organisation ist so aufzustellen, dass sie in einem höheren Maße als derzeit bürgerfreundlich ist und die individuelle Beratung, Betreuung sowie Unterstützung der Bedürftigen nach dem SGB II den gesetzlich gestellten Anforderungen gerecht wird.
7. Strukturen und Kooperationsbeziehungen, die derzeit zwischen Agentur und ARGE bestehen, sind aufzubauen und qualifiziert auszubauen. Unter anderem trifft das auf die Verantwortung der Kommune dann für den 1. Arbeitsmarkt (Arbeitgeberstellenservice) als auch für besonders zu betreuende Personengruppen (Berufsausbildung/Rehaservice) zu.
8. Es ist eine größere Transparenz und Einflussnahme auf den Verwaltungskostenhaushalt sicherzustellen. Ebenso die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Beihilfen müssen mit geeigneten Mitteln transparent und beeinflussbar gestaltet werden. Dazu bedarf es eines in der Verwaltung abgestimmten Steuerungs- und Controllingsystems, das gleichwohl den Anforderungen des Bundes und Landes gerecht wird.

Nur, wenn die Bereitschaft bei allen Beteiligten besteht, auch unter den benannten Schwierigkeiten und Herausforderungen die Bewerbung zur Option als Möglichkeit zu betrachten, unter Beachtung kommunaler Interessen effektivere Hilfsstrukturen als bisher zu schaffen, kann das „Projekt“ zkt erfolgreich umgesetzt werden.

Die mit der Gesetzesnovelle auf den Weg gebrachte Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.

Demnach bedarf es grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder in den Gemeinde- oder Stadträten der Kommunen und der Zustimmung der obersten Landesbehörden. Die LH Magdeburg kann sich also, legitimiert durch den Stadtratsbeschluss, um die Zulassung als zkt bewerben. Die vollständige Bewerbung muss bis zum 31.12.2010 bei der obersten Landesbehörde eingehen. Die oberste Landesbehörde prüft die Eignung als zkt (Bewertungsmatrix steht noch aus) und leitet die Bewerbungen gestaffelt in einem Ranking und einem Vorschlag bis zum 31.03.2011 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter. Das BMAS entscheidet letztlich über die Zulassung als zkt.

Folgende Inhalte der Bewerbung und Nachweise der Eignung als zugelassener kommunaler Träger gibt die Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor:

**Nachweis der organisatorischen Leistungsfähigkeit:**

- infrastrukturelle Voraussetzungen
- Personalqualifizierung
- Aktenführung und Rechnungslegung
- bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten

**Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II**

- arbeitsmarktliches Konzept/Engagement und Erfolg seit 2005 - Darstellung des künftigen Engagements
- Grundsätze und Umfang der seit 2005 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen – Darstellung der künftigen Ausgestaltung
- bisherige und zukünftige Verknüpfung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit Leistungen der Arbeitsagentur
- Darstellung der Zweckmäßigkeitserwägungen für die Erbringung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen
- Verwendung des Eingliederungsbudgets darstellen und erläutern
- Aufbau einer bürgerfreundlichen und wirksamen Arbeitsvermittlung

**Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung**

**Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung**

**Konzept für den Übergang in die zugelassene kommunale Trägerschaft. Es umfasst einen Arbeits- und Zeitplan**

- zur Vorbereitung der Trägerschaft
- zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform
- zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums in die zugelassene kommunale Trägerschaft

Die Verwaltung wird diesem Beschluss entsprechend das „Projekt Optionskommune“ gestalten und eine qualitativ hochwertige Bewerbung dem Land Sachsen-Anhalt übergeben. Es herrscht Konsens darüber, dass das „Projekt Optionskommune“ aufgrund der Vielzahl der Fragen, Themen und Problemfelder einer ressortübergreifenden Herangehensweise bedarf, sowohl in der Erstellung der Bewerbung, als auch in der Planung und Ausgestaltung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung. Die Vorbereitungen dazu sind unter Federführung des Dezernates V und des Amtes 50 angelaufen.